



[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten* (Saatgutverordnung)

Anlage 3 (zu § 6 Satz 2, § 12 Abs. 3, § 20 Abs. 2, §§ 23, 26 Abs. 3 Satz 2) Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes

(Fundstelle: BGBl. I 2006, 372 - 384;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes

- 7 Gemüse
- 7.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Mindest- keimfähigkeit ¹⁾ (v. H. der reinen Körner oder Knäuel)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ²⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht ³⁾ (v. H.)	Sonstige An- forderungen
1	2	3	4	5	6
7.1.1 Zwiebel, Schalotte	70	13	97	0,5	
7.1.1a Winterheckenzwiebel	65		97	0,5	
7.1.2 Porree	65	13	97	0,5	
7.1.2a Knoblauch	65		97	0,5	
7.1.2b Schnittlauch	65		97	0,5	
7.1.3 Kerbel	70		96	1	
7.1.4 Sellerie	70	13	97	1	
7.1.5 Spargel	70	15	96	0,5	
7.1.6 Mangold	70		97	0,5	
7.1.7 Rote Rübe	70	15	97	0,5	4)
7.1.8 Kohlrabi, Grünkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl	75	10	97	1	
7.1.9 Blumenkohl	70	10	97	1	
7.1.10 Herbstrübe, Mairübe	80	10	97	1	
7.1.11 Paprika, Chili	65	13	97	0,5	
7.1.12 Endivie	65	13	95	1	
7.1.13 Chicorée, Blattzichorie	65		95	1,5	
7.1.13a Wurzelzichorie, Industriezichorie	80		97	1	
7.1.14 Wassermelone, Melone	75		98	0,1	
7.1.15 Gurke	80	13	98	0,1	
7.1.16 Riesenkürbis	80		98	0,1	
7.1.17 Gartenkürbis, Ölkürbis, Zucchini	75	13	98	0,1	
7.1.18 Artischocke, Cardy	65		96	0,5	
7.1.19 Möhre	65	13	95	1	5)
7.1.20 Fenchel	70		96	1	

7.1.21	Salat	75	13	95	0,5	
7.1.22	Tomate	75	13	97	0,5	
7.1.23	Petersilie	65	13	97	1	
7.1.24	Prunkbohne	80	15	98	0,1	
7.1.25	Buschbohne, Stangenbohne	75	15	98	0,1	
7.1.26	Erbse (außer Futtererbse)	80	15	98	0,1	6)
7.1.27	Rettich, Radieschen	70	10	97	1	
7.1.27a	Rhabarber	70		97	0,5	
7.1.28	Schwarzwurzel	70	13	95	1	
7.1.29	Aubergine	65		96	0,5	
7.1.30	Spinat	75	13	97	1	
7.1.31	Feldsalat	65	13	95	1	
7.1.32	Dicke Bohne	80	15	98	0,1	
7.1.33	Zuckermais, Puffmais	85 ⁷⁾		98	0,1	

- 1) Bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse und Dicker Bohne gelten frische und gesunde, nach Vorbehandlung nicht gekeimte Körner als gekeimt; bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne und Dicker Bohne gilt ein Höchstanteil von 5 v. H. an hartschaligen Körnern als keimfähige Körner.
 - 2) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, dass der Höchstwert überschritten ist.
 - 3) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.
 - 4) Bei Monogermersaatgut müssen mindestens 90 v. H., bei Präzisionsaatgut mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v. H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.
 - 5) Das Saatgut darf keinen Besatz mit Seide aufweisen; die zahlenmäßige Bestimmung wird durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht auf Besatz ergibt.
 - 6) Innerhalb des Besatzes nach Spalte 5 darf kein Besatz mit Futtererbse vorhanden sein.
 - 7) Für Sorten von Zuckermais „super sweet“ beträgt die Mindestkeimfähigkeit 80 v. H. der reinen Körner.
- 7.2 Gesundheitszustand – Ergänzend zu den besonderen Anforderungen an den Gesundheitszustand hinsichtlich des Befalls mit RNQPs gelten folgende Anforderungen:
- 7.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
 - 7.2.2 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
- 8 Saatgutmischungen
- 8.1 Mischungen nach § 26 Abs. 3 Satz 2, die Saatgut von Arten enthalten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 8.1.1 Die Mischung muss frei von Flughafer, Flughaferbastarden und Seide sein, 1 Korn Flughafer, Flughaferbastard oder Seide in 100 g Saatgut gilt nicht als Unreinheit, wenn weitere 200 g Saatgut frei von Flughafer, Flughaferbastarden oder Seide sind.
 - 8.1.2 Der Besatz mit Körnern von Ackerfuchsschwanz darf höchstens 0,3 v. H. des Gewichtes betragen.
 - 8.1.3 Der Besatz mit Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strandampfer darf höchstens 2 Körner in 5 g betragen.